

**Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg für den postgradualen Studiengang Rechtswissenschaft für
außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen
(Magister Legum – LL.M.)**

vom 26. Mai 2017 und 10. Dezember 2018

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04. Dezember 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2018 erteilt.

§ 1 Voraussetzungen der Zulassung

- (1) Zum postgradualen Studiengang Rechtswissenschaft für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie die für Studium und Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (2) Der Nachweis der Deutschkenntnisse ist in einer der folgenden Formen zu führen:
 1. Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) des höchsten Leistungsniveaus (DSH-3);
 2. Nachweis der Testprüfung Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 19 Punkten, verteilt wie folgt: mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck, Leseverstehen und Hörverstehen sowie mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in der Teilprüfung mündlicher Ausdruck;
 3. Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,0;
 4. Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Note „gut“;
 5. Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,0;
 6. Nachweis des Goethe-Zertifikats C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goetheinstituts (ab 01.01.2012);
 7. Nachweis des deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz mit mindestens der Gesamtnote 2,0;

8. Nachweis der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,0, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
 9. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland („Feststellungsprüfung“) mit mindestens der Note 2,0.
- (3) Über die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf der Grundlage eines an einer ausländischen Hochschule abgeschlossenen, mindestens vierjährigen Studiums der Germanistik entscheidet das Akademische Auslandsamt im Einvernehmen mit dem Dekan der Juristischen Fakultät.
 - (4) Sofern einer der Nachweise der erforderlichen Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation an der Universität Heidelberg geführt wird, entfällt die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Heidelberg.
 - (5) Sofern keiner der Nachweise der erforderlichen Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation an der Universität Heidelberg geführt wird, muss die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Heidelberg - DSH-Stufe 3 (Note befriedigend neues Notensystem) abgelegt werden.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

- (1) Das Zulassungsgesuch mit den Nachweisen ist schriftlich an die Universität Heidelberg zu richten.
- (2) Dem Antrag sind amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse einschließlich der dazu gehörigen Listen mit Einzelnoten pro Studiensemester oder –jahr beizufügen.
- (3) Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zum Studium zugelassen. Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.
- (4) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Dekan. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor.
- (5) Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Schule des deutschen Rechts der Jagiellonen-Universität Krakau können am Postgradualen Studiengang zu den im Partnerschaftsabkommen zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Juristischen Fakultät der Jagiellonen-Universität Krakau festgelegten Bestimmungen teilnehmen.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 26. Mai 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor